

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Resch, Spalowsky, Kunschak und Genossen.

Nach den geltenden Gesetzen ist der Arbeits- (Dienst-) Vertrag ein freier Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Wirklichkeit ist der Arbeitnehmer beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht frei, als wirtschaftlich schwächere Vertragspartei ist der Arbeitnehmer nur zu oft gezwungen, einen Arbeitsvertrag einzugehen, der zur schrankenlosen Ausbeutung seiner Arbeitskraft führt. Der Arbeitnehmer hat nur ein Kapital, das ist seine Arbeitskraft. Kann er diese nicht verwerten, so ist er der Arbeitslosigkeit und damit einer gewissen Verelendung ausgesetzt. Auf ein Abwarten einer günstigen Konjunktur kann sich der Arbeiter nicht einlassen, da ihm dazu die nötigen Geldmittel fehlen. Die Arbeiterorganisation, die Gewerkschaften streben seit Jahren danach, für ihre Mitglieder mit dem einzelnen Unternehmer oder mit den Unternehmerverbänden Tarifverträge abzuschließen, die in der Regel Bestimmungen über Arbeitszeit, Kündigung und Entlohnung enthalten. Eine gesetzliche Anerkennung der Tarifverträge mit Ausnahme einer kurzen Bestimmung im Handlungsgehilfengesetz ist bis jetzt nicht erfolgt.

Da vor kurzer Zeit in Deutschland eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge erfolgt ist, glauben die Gefertigten, daß auch für Deutschösterreich die Zeit gekommen ist, eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge vorzunehmen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beiliegenden Gesetzentwurf zum Gesetz erheben.“

In formeller Hinsicht wolle der Entwurf dem Ausschusse für soziale Verwaltung zugeteilt werden.

Wien, 4. April 1919.

Seipel.
Steinberger Hans.
Littenberger Franz.
Dr. Ramek.
Ed. Heisl.

Dr. Resch.
Spalowsky.
Op. Kunschak.
Dr. Anton Maier.
P. Unterkircher.

h

G e s e z

vom

über

die Tarifverträge.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Tarifverträge (Kollektivverträge) im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen zwischen einer Gruppe oder einer Vereinigung von Arbeitnehmern mit einem Arbeitgeber oder einer Vereinigung von Arbeitgebern über die Art und den Umfang der Dienst- (Arbeits-) Leistung und der Entlohnung hierfür.

§ 2.

An die Tarifverträge sind gebunden alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

- a) die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigung sind,
- b) die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Vertragsparteien oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigung waren oder
- c) die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 3.

Beim Vorhandensein von Tarifverträgen sind Arbeitsverträge, die von der tariflichen Regelung abweichen, im allgemeinen ungültig.

Ausnahmen sind nur zuzulassen:

- a) wenn von der tariflichen Regelung abweichende Arbeitsverträge im Tarifvertrag selbst vorgesehen sind;
- b) wenn die abweichenden Arbeitsverträge die Arbeitnehmer günstiger stellen als der Tarifvertrag.

An die Stelle der ungültigen Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.

§ 4.

Tarifverträge, die eine überwiegende Bedeutung für eine Berufsgruppe erlangt haben, können durch das Staatsamt für soziale Verwaltung für eine Stadt, für einen Landesteil oder für ein Land für allgemein verbindlich erklärt werden.

§ 5.

Tarifverträge im Sinne des § 4 sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch dann verbindlich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder beide im Sinne des § 1 und 2 an den Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

§ 6.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann Tarifverträge nur dann für allgemein verbindlich erklären, wenn eine Vereinigung (Genossenschaft) von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Tarifvertrages einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat. Vor der Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages hat das Staatsamt für soziale Verwaltung jene Vereinigungen (Genossenschaften) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu hören, die den Antrag nicht gestellt haben, deren Mitglieder aber von dem allgemein verbindlich zu erklärenden Tarifvertrag betroffen wären.

§ 7.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereiches sowie des Beginnes und der Dauer der allgemeinen Verbindlichkeit in ein besonderes Register, das das Staatsamt für soziale Verwaltung zu führen hat, einzutragen. Die Einsichtnahme in das Tarifregister steht während der Amtsstunden jedermann frei.

§ 8.

Bei Abänderung allgemein verbindlicher Tarifverträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 7 sinngemäß Anwendung.

§ 9.

In jenen Betrieben, in denen ein Tarifvertrag in Geltung steht, ist der Tarifvertrag an einer allgemein zugänglichen Stelle der Werkstätte durch Anschlag kundzumachen.

§ 10.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Geldstrafen bis zu 2000 K, im Nicht-einbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten zu ahnden.

§ 11.

Das Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.